



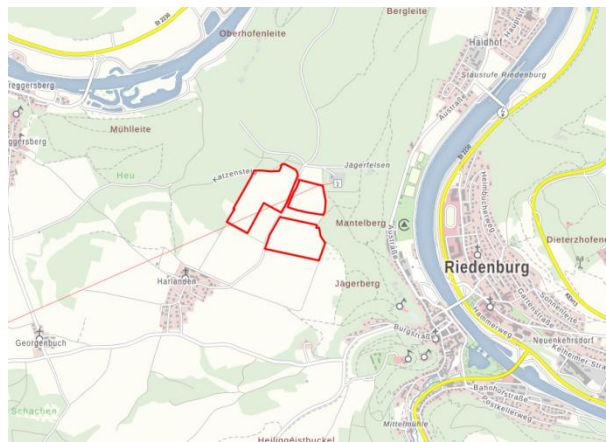
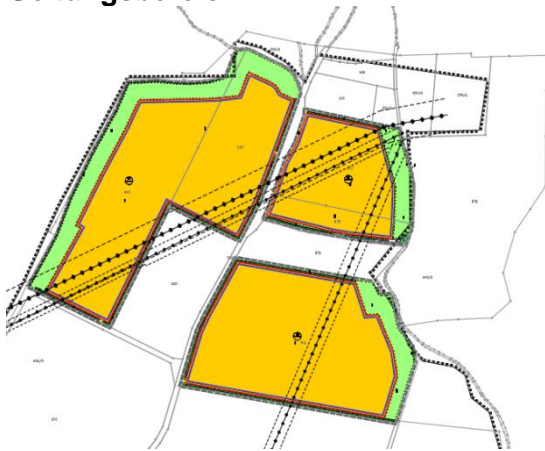
BEKANNTMACHUNG DER STADT RIEDENBURG

im Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 69 „Solarpark Harlanden“ sowie der 60. Flächennutzungs- und 41. Landschaftsplanänderung im Parallelverfahren

- öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat in seiner Sitzung am 09.02.2021 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans gebilligt.

Geltungsbereich:



Die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie der Änderung des Flächen-nutzungs- und Landschaftsplans für das Gebiet der Grundstücke Flurnummern 6012, 805, 833 und 836 der Gemarkung Eggersberg und die jeweiligen Begründungen liegen **im Rathaus der Stadt Riedenburg, Sankt-Anna-Platz 2, 93339 Riedenburg**

vom 12.03.2021 bis einschließlich 16.04.2021

während der üblichen Dienstzeiten (Montag – Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14.00 – 17.30 Uhr) öffentlich aus. Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Frist über die allgemeinen Planungsziele und -zwecke informieren und hierbei Anregungen oder Einwände gegen die Planung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen.

Die Bekanntmachung sowie die vollständigen Auslegungsunterlagen sind außerdem für den gesamten Auslegungszeitraum auch auf der Homepage der Stadt Riedenburg unter <https://riedenburg.de/leben-wohnen/bauen-in-riedenburg/bebauungs-plane/> veröffentlicht.

Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Stadtrat der Stadt Riedenburg. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bzw. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Bestandteil der Auslegung sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- A. Umweltbericht gemäß § 2 a, NEIDL + NEIDL, Sulzbach-Rosenberg, 09.02.2021
Die Betrachtung der umweltrelevanten Schutzgüter umfasst dabei:

Schutzgut	Art der Information
Tiere und Pflanzen	Bestandsbeschreibung der Biotop- und Nutzungstypen, naturschutzfachliche Bestands- und Eingriffsbewertung Beurteilung der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange, Empfehlung von Vermeidungsmaßnahmen Bewertung der Bedeutung des Plangebiets für die biologische Vielfalt
Boden	Charakterisierung von Bodentypen und Bodeneigenschaften, Bodenfunktionsbewertung, Bewertung der Planung im Hinblick auf den Eingriff in den Bodenhaushalt
Wasser	Bewertung der Planung im Hinblick auf den Eingriff in den Wasserhaushalt Formulierung von Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts
Klima/Luft	Beschreibung und Bewertung des Plangebietes für die Kalt- und Frischluftbildung sowie das Lokal- und Kleinklima
Fläche	Bewertung der Planung im Hinblick auf den Eingriff in das Schutzgut Fläche
Landschaft/ Erholung	Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild sowie Benennung von Maßnahmen zur Eingliederung in das Landschaftsbild Untersuchung auf mögliche Blendwirkungen
Natura 2000	Untersuchung auf mögliche Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzwecken von Natura 2000-Gebieten
Mensch	Beschreibung und Bewertung des Naherholungspotenzials Beschreibung der Auswirkungen auf die Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
Kultur- und Sachgüter	Kulturgüter sind nicht betroffen

Hinzu kommen im Umweltbericht Angaben zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen der Planung, zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung, zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten sowie zur Überwachung der Umweltauswirkungen, die aufgrund des Bauleitplans auftreten können (Monitoring).

- B. Umweltrelevante Stellungnahmen:
Umweltrelevante Stellungnahmen sind von folgenden Fachstellen eingegangen:
- Amt für ländliche Entwicklung, 06.10.2020
 - Landratsamt Kelheim, 01.10.2020
 - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 05.10.2020
 - Regierung von Niederbayern Höhere Landesplanungsbehörde, 29.09.2020
 - Regionaler Planungsverband Regensburg, 28.09.2020

Regelungen im Zusammenhang mit dem Katastrophenfall (COVID-19-Plandemie):

Infolge des Katastrophenfalls kommt es ggf. zu Einschränkungen der üblichen Dienststunden sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit. Gem. Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020 bzw. 08.06.2020 und des PlanSiG ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit über eine entsprechende Terminvereinbarung zugänglich zu machen. Die Unterlagen können dann auf Verlangen im Rathaus eingesehen werden. Darüber hinaus wird auf die Einsicht der Unterlagen über die Homepage der Stadt Riedenburg verwiesen.

Für die Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung gilt außerdem folgender Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt bzw. auf der Homepage der Stadt Riedenburg zu finden ist.

Riedenburg, den 03.03.2021

gez.

(Siegel)

Thomas Zehetbauer
Erster Bürgermeister